

Berlin, 26. September 2024

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdew.de](http://www.bdew.de)

## Positionspapier

# Ausbaubeschleunigung Stromverteilernetz

Planungs- und zulassungsrechtliche Vorschläge für einen schnelleren Ausbau des Verteilernetzes Strom – mit Nutzen für Übertragungsnetze und Wasserstoffnetze

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Übersicht der Beschleunigungsvorschläge des BDEW .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Umsetzung RED III für Verteilernetze .....</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Überragendes öffentliches Interesse auch für Hochspannungs- Erdkabelvorhaben – Klarstellung der Regelung erforderlich.....</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Erleichterungen für Provisorien – § 3 Nr. 29f und § 43 Abs. 1 EnWG .....</b>	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Erleichterungen für integrierte Maßnahmen schaffen, § 43 Abs. 2 S. 1 EnWG .....</b>	<b>10</b>
<b>7</b>	<b>Vorverlagerung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage – § 43 Abs. 3d EnWG neu .....</b>	<b>11</b>
<b>8</b>	<b>Erfordernis der Planfeststellung flexibilisieren – Wahlmöglichkeit zwischen Planfeststellungsverfahren und Einzelgenehmigungen auch bei 110 kV- Freileitungen .....</b>	<b>12</b>
<b>9</b>	<b>Unnötige Umweltverträglichkeitsvorprüfungen einschränken – Änderung von Anlage 1 UVPG .....</b>	<b>13</b>
<b>10</b>	<b>Regelungen zur Vollständigkeitsprüfung im EnWG ergänzen – § 43a EnWG .....</b>	<b>15</b>
<b>11</b>	<b>Ertüchtigung des § 43f EnWG – Anzeigeverfahren erleichtern.....</b>	<b>16</b>
	11.1 Gebundene Entscheidung über Anwendung des Anzeigeverfahrens.	16
	11.2 Bagatellregelungen für Maßnahmen, die keiner Anzeige bedürfen, schaffen .....	16
	11.3 Anzeigeverfahren auch für Maßnahmen in der Gas- und Wasserstoffinfrastruktur erleichtern – § 43f Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnWG .	19
	11.4 Begriffsbestimmung in § 3 NABEG klarstellen .....	20
<b>12</b>	<b>Weitere Optimierung der Regelungen zum Projektmanager – § 43g EnWG .....</b>	<b>20</b>

12.1	Projektmanager auf Antrag des Vorhabenträgers verpflichtend beauftragen – § 43g EnWG (und § 29 NABEG).....	20
12.2	Einsatz von Projektmanagern in Besitzeinweisungsverfahren ermöglichen.....	21
<b>13</b>	<b>Beschleunigung des Besitzeinweisungsverfahrens – § 44b EnWG.....</b>	<b>21</b>
13.1	Verzicht auf gesondertes Besitzeinweisungsverfahren – Planfeststellungsbeschluss mit der Wirkung der vorzeitigen Besitzeinweisung .....	21
13.2	Besitzeinweisung zur Gewährleistung technischer Sicherheit, § 44b Abs. 1 Satz 1 EnWG.....	22
13.3	Gebotensein des schnellen Baubeginns klarstellen, § 44b Abs. 1 S. 3 EnWG .....	23
13.4	Klarheit über Zeitpunkt des Antrags schaffen, § 44b Abs. 1a S. 1 EnWG .....	23
13.5	Besitzeinweisung für vorzeitigen Baubeginn ermöglichen, § 44b Abs. 1a S. 3 .....	24
<b>14</b>	<b>Erleichterungen bei der 26. BImSchV.....</b>	<b>25</b>
<b>15</b>	<b>Benehmensregelung für die untere Wasserbehörde im WHG schaffen .....</b>	<b>25</b>
<b>16</b>	<b>Raumverträglichkeitsprüfung, § 1 S.1 Nr.14 ROV .....</b>	<b>26</b>
<b>17</b>	<b>Nachträgliche Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem BNatSchG ermöglichen.....</b>	<b>26</b>

## 1 Einleitung

Der Gesetzgeber hat in den vergangenen Jahren konsequent umfangreiche Rechtsetzung zur Beschleunigung des Übertragungsnetzausbaus auf den Weg gebracht. Diese Maßnahmen haben relevant zu einer Beschleunigung beitragen können.

Zur Erreichung der Klimaneutralitätsziele in Deutschland ist insbesondere auch ein enormer Aus- und Umbau der Stromverteilernetze notwendig. Der Anschluss von Erneuerbaren Energien-Anlagen erfolgt zu weit überwiegendem Teil in den Verteilernetzen. Hinzu kommen weitere Anforderungen im Sinne der Wärme- und Verkehrswende, wie beispielsweise zusätzliche Netzanschlüsse für die Ladeinfrastruktur (PKW und LKW), der zunehmende Bedarf an strombetriebenen Wärmepumpen, aber auch Bedarfe für Elektrolyseure, Rechenzentren und Speicher. Zur Integration dieser Leistungen sind erhebliche Aufwendungen erforderlich. Um die klimapolitischen Ziele zu erreichen, ist es daher auch auf der **Ebene der Verteilernetze** dringend geboten, Regelungen zu treffen, die den Aus- und Umbau beschleunigen und eine zügige Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren sicherstellen. Aufgrund der planungsrechtlichen Vorgaben liegt dabei ein Schwerpunkt im Bereich der Hochspannungsleitungen.

Daneben dienen grundlegende Beschleunigungsmaßnahmen für Planfeststellungsverfahren im Netzausbau auch in vielen Fällen einer weiteren Beschleunigung des Ausbaus der Übertragungsnetze. Da Umbau- oder Neubaumaßnahmen von Wasserstoffleitungsinfrastrukturen ebenfalls für das gesamte Energiesystem relevant und entlastende Wirkungen für den Ausbaubedarf bei den Stromnetzen haben wird, sollten diese Leitungen im Sinne der Beschleunigung immer in die Beschleunigungsregelung einbezogen werden. Insbesondere für das Wasserstoff-Kernnetz sind ehrgeizige zeitliche Ziele gesteckt. Der BDEW hat auch in seiner Stellungnahme zum Entwurf für ein WasserstoffBG weitere spezifische Vorschläge unterbreitet.

Vor diesem Hintergrund unterbreitet der BDEW mit diesem BDEW-Positionspapier konkrete Vorschläge, wie die Planungs- und Zulassungsverfahren der für den erforderlichen Netzausbau umzusetzenden Projekte jetzt beschleunigt werden können.

## 2 Übersicht der Beschleunigungsvorschläge des BDEW

### › Umsetzung RED III für Verteilernetze

Die Anwendung der novellierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) soll auf Stromverteilernetze erweitert werden, um deren Ausbau zu beschleunigen und Engpässe zu vermeiden, indem entsprechende gesetzliche Anpassungen vorgenommen werden.

- › **Hochspannungs-Erdkabel im überragenden öffentlichen Interesse**  
Die Regelungen des § 43 EnWG sollen so angepasst werden, dass auch Hochspannungs-Erdkabel eindeutig als im überragenden öffentlichen Interesse liegend anerkannt werden.
- › **Erleichterungen für Provisorien**  
Provisorische Leitungen sollten auch bei einer Länge über 15 km als Provisorien gelten und nicht den strengen Auflagen für dauerhafte Leitungen unterliegen, um temporäre Lösungen zu erleichtern.
- › **In Planfeststellungsverfahren integrierte Maßnahmen**  
Manchmal ist es sinnvoll, in ein Planfeststellungsverfahren einer Baumaßnahme eine andere zu integrieren, z. B. den Bau eines Umspannwerks in das Verfahren eines Leitungsbaus. Bisher ist nicht klar geregelt, welche Regeln dann zur Anwendung kommen, etwa hinsichtlich Privilegierungen. Eine Klarstellung in § 43 EnWG sollte sicherstellen, dass die privilegiierenden Regelungen des EnWG auch für Maßnahmen gelten, die in entsprechende Planfeststellungsverfahren integriert werden.
- › **Vorverlagerung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage**  
Für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage bei Genehmigungsentscheidungen sollte der Stichtag, bis zu welchem Änderungen eingebracht werden können, auf den Fristablauf der Behördenbeteiligung vorverlagert werden. Nach Ablauf dieser Frist eintretende Veränderungen sollten außer Betracht bleiben, um aus dem Teufelskreis von ständigen Veränderungen im Umfeld des Vorhabens und neuerlichen Verzögerungen auszubrechen.
- › **Flexibilisierung des Planfeststellungsverfahrens**  
In § 43 EnWG sollte die Option eingeführt werden, für die Zulassung von Hochspannungsfreileitungen zwischen Planfeststellung und Einzelgenehmigungen zu wählen. Dies erlaubt, flexibel die für das jeweilige Projekt schnellste und rechtsichere Variante zu wählen.
- › **Einschränkung unnötiger Umweltverträglichkeitsvorprüfungen**  
Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein aufwendiges, formalisiertes Verfahren zur Feststellung der Umweltauswirkungen eines Projekts. Ob dieses Verfahren zur Anwendung kommen muss, wird in bestimmten Fällen durch eine Vorprüfung geprüft. Der Gesetzgeber sollte die UVP-Vorprüfungspflichten für Hochspannungsleitungen unter 220 kV und für Gas- bzw. Wasserstoffleitungen mit einem Durchmesser von weniger als 800 mm auf standortbezogene Prüfungen beschränken oder ganz entfallen lassen. Denn hier ist das Prüfergebnis in der Praxis regelmäßig, dass es keinerlei Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Ein Verzicht auf UVP und UVP-Vorprüfung heißt nicht, dass Umweltauswirkungen nicht erfasst werden, sondern dass schlankere Verfahren zur Anwendung kommen können.

› **Ergänzung einer Vollständigkeitsprüfung im EnWG**

Effiziente und zügige Vollständigkeitsprüfungen von Antragsunterlagen sind essenziell, um Verfahrensverzögerungen zu vermeiden. Daher sollten Behörden verpflichtet sein, innerhalb eines Monats die Vollständigkeit der Unterlagen zu prüfen. Außerdem sollten die Einwendungsfrist Privater, die Stellungnahmefrist von Verbänden und die Stellungnahmefrist der Behörden zusammenfallen, um Verfahren zeitlich zu beschleunigen.

› **Erleichterungen im Anzeigeverfahren**

Bei Anzeigeverfahren handelt es sich um eine vereinfachte Zulassung für Netzprojekte mit geringen Auswirkungen wie etwa Neubeseilungen oder damit verbundene standortnahe Maständerungen. Diese Verfahren können in vielen Fällen die Umsetzung von Maßnahmen ermöglichen, ohne dass diese ein aufwendiges Verfahren durchlaufen müssen. Daher plädiert der BDDEW dafür, die Möglichkeiten eines Anzeigeverfahrens zu erweitern:

- **Gebundene Entscheidung über Anwendung des Anzeigeverfahrens**

Damit ein Anzeigeverfahren zur Anwendung kommt, sollten Behörden lediglich prüfen, ob die dafür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind und dann in dieser Entscheidung gebunden sein. Dies verhindert Verzögerungen durch Ermessensentscheidungen durch die Behörden.

- **Bagatellregelungen für Maßnahmen, die keiner Anzeige bedürfen, schaffen**

Einführung von Bagatellregelungen für kleine Änderungen an Leitungen, die keiner Anzeige bedürfen, um Ressourcen zu sparen. Aufnahme eines klarstellenden Absatzes in § 43f EnWG, der geringfügige Maßnahmen von der Anzeigepflicht befreit.

- **Anzeigeverfahren auch für Maßnahmen in der Gas- und Wasserstoffinfrastruktur erleichtern**

Anpassung des Anzeigeverfahrens für Maßnahmen in der Gas- und Wasserstoffinfrastruktur, um den Umbau zu erleichtern; Ergänzung von speziellen Regelungen für Gas- und Wasserstoffprojekte.

› **Optimierung der Projektmanager-Regelungen**

- **Projektmanager auf Antrag des Vorhabenträgers verpflichtend beauftragen**

Der Einsatz von Projektmanagern sollte auf Antrag des Vorhabenträgers verpflichtend sein, um Verfahrensbeschleunigungen zu erzielen.

- **Einsatz von Projektmanagern in Besitzeinweisungsverfahren ermöglichen**

Projektmanager sollten auch in Besitzeinweisungsverfahren eingesetzt werden dürfen, um diese effizienter zu gestalten.

## › **Beschleunigung des Besitzeinweisungsverfahrens**

- **Verzicht auf gesondertes Besitzeinweisungsverfahren**

Das Besitzeinweisungsverfahren sollte über eine Änderung im § 44b EnWG direkt im Planfeststellungsbeschluss integriert werden, um Verfahrensschritte zu sparen.

- **Besitzeinweisung zur Gewährleistung technischer Sicherheit**

Besitzeinweisungen sollen auch bei der Notwendigkeit zur Sicherstellung technischer Sicherheit möglich sein.

- **Öffentliches Interesse am schnellen Baubeginn**

Es sollte klargestellt werden, dass der schnelle Baubeginn grundsätzlich geboten ist und das öffentliche Interesse daran besteht. Diese juristische Feststellung verhindert Verzögerungen bei der zügigen Umsetzung von Beschlüssen aus abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren.

- **Klarheit über Zeitpunkt des Antrags schaffen**

Der Zeitpunkt für Anträge auf Besitzeinweisungen sollte klar definiert werden, um rechtliche Unsicherheiten zu vermeiden. Anträge sollten mit Ablauf der Einwendungsfristmöglich sein.

- **Besitzeinweisung für vorzeitigen Baubeginn ermöglichen**

Besitzeinweisungen sollen bereits für die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns möglich sein, um Projektverzögerungen zu vermeiden. Dementsprechend sollte eine Besitzeinweisung bereits auf Grundlage der Entscheidung zum vorzeitigen Baubeginn möglich sein.

## › **Unnötige Minimierungsprüfung nach der 26. BImSchV vermeiden**

Die Anforderungen an die Prüfung der Minimierung elektromagnetischer Felder sollten vereinfacht werden, sofern Grenzwerte deutlich unterschritten werden. So sollten bei einer Unterschreitung der Grenzwerte um 50 % keine weiteren Minimierungsmaßnahmen erforderlich sein.

## › **Benehmensregelung für Wasserbehörden**

Ersetzen des „Einvernehmens“ durch „Benehmen“ mit den Wasserbehörden für priorisierte Projekte, um Genehmigungen zu beschleunigen.

## › **Verzicht auf Raumverträglichkeitsprüfungen bei planfeststellungsbedürftigen Vorhaben**

Da die Raumverträglichkeit auch im Rahmen der Planfeststellung geprüft wird, sollte bei planfeststellungsbedürftigen Vorhaben auf die Notwendigkeit eines eigenständigen Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Derzeit wird die Prüfung bei diesen Vorhaben doppelt durchgeführt.

› **Erleichterungen bei naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Für Projekte von überragendem öffentlichem Interesse sollte im EnWG eine Regelung geschaffen werden, die eine nachträgliche Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ermöglicht.

Im Folgenden werden diese Forderungen weiter erläutert und mit Regelungsvorschlägen unterlegt.

### **3 Umsetzung RED III für Verteilernetze**

Das Verteilernetz wird, wenn es nicht gelingt, die Bedingungen für einen schnelleren Ausbau zu verbessern, zunehmend zum Engpass des weiteren Ausbaus der Erneuerbaren Energien werden. Daher ist es erforderlich, dass insbesondere auch die entsprechenden Verteilernetze zügig ausgebaut werden. Gerade die Planfeststellungsverfahren für den dringend erforderlichen Ausbau von 110-kV-Leitungen in der Hochspannungsebene erfordern noch immer deutlich zu viel Zeit. **Daher muss die Anwendung der Vorgaben des Art. 15 RED III unbedingt auch für das Verteilernetz ermöglicht werden.**

#### **Erhebliches Beschleunigungspotenzial auf der Hochspannungsebene**

Der BDEW setzt sich dafür ein, dass die im Rahmen der Umsetzung der RED III im „Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze und zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes“ neu zu schaffenden Regelungen von § 12j, § 43n und § 43o EnWG entsprechend auch auf Hochspannungsleitungen Anwendung finden. In einer pragmatischen Anwendung der Regelungen mit den Folgen des § 43n EnWG kann sich auch im Verteilernetz ein echtes Beschleunigungspotenzial entwickeln.

#### **Ausweisung von Infrastrukturgebieten auf Antrag des Vorhabenträgers**

Anknüpfungspunkt für die Ausweisung von Infrastrukturgebieten für Hochspannungsbauvorhaben wären Vorhaben aus dem jeweiligen Netzausbauplan des Verteilnetzbetreibers nach § 14d EnWG. Für solche Vorhaben sollte allerdings die Ausweisung nur auf Antrag des Netzbetreibers erfolgen.

Hintergrund hierfür ist, dass einerseits die Ausbauvorhaben in den 110-kV-Netzen noch deutlich vielgestaltiger sind als dies in der Höchstspannung der Fall ist. In der 110-kV-Spannungsebene des Verteilernetzes erfolgt beispielsweise ein großer Teil des Netzausbaus durch Ersatzneubauvorhaben auf bestehenden Trassen. Andererseits geht mit der Ausweisung der Infrastrukturgebiete ein erheblicher Aufwand einher, den die voraussichtlich zuständigen Planfeststellungsbehörden der Länder in angemessener Zeit nicht in der Lage wären zu bewältigen. Eine Ausweisung nur auf Antrag würde die Möglichkeit bieten, das Ausbauvolumen zeitlich zu



staffeln und wäre angesichts des Ausbauvolumens im Verteilernetz auch angemessen. Im Ergebnis würde dieses Vorgehen nur das Regel-Ausnahme-Verhältnis gegenüber dem bereits für Höchstspannungsvorhaben in § 12j Abs. 10 und § 43n Abs. 9 EnWG vorgesehenen Opt-out umkehren.

#### **4 Überraschendes öffentliches Interesse auch für Hochspannungs-Erdkabelvorhaben – Klarstellung der Regelung erforderlich**

Der BDEW setzt sich dafür ein, dass die Regelungen in § 43 Abs. 3a EnWG auch auf Hochspannungserdkabel Anwendung finden. § 43 Abs. 3 a EnWG ist im Gegensatz zu Abs. 3b auf die Vorhaben nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 4 EnWG beschränkt und gilt somit nicht unmittelbar für Hochspannungserdkabel. Wegen der in Abs. 3a enthaltenen Beschränkung auf Vorhaben nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 4 EnWG stellt sich die Frage, ob § 43 Abs. 3b EnWG so auszulegen ist, dass er ausschließlich für die in § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 4 EnWG aufgeführten Vorhaben gilt. Dann wäre er auf Hochspannungs-Erdkabelvorhaben nicht anwendbar, weil dieses unter § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 EnWG fällt.

Hier sollte eine Klarstellung im Gesetz erfolgen, dass auch Hochspannungserdkabelvorhaben unter die Regelung zum überragenden öffentlichen Interesse fallen.

#### **5 Erleichterungen für Provisorien – § 3 Nr. 29f und § 43 Abs. 1 EnWG**

Die auf die Zulassung provisorischer Leitungen anwendbaren Regelungen bedürfen einer klarstellenden Änderung. Auch ein Provisorium mit einer Länge von mehr als 15 km muss eindeutig ein Provisorium im rechtlichen Sinne bleiben und sollte nicht mit einem Neubau einer dauerhaften Höchstspannungsfreileitung gleichgestellt werden. Entscheidend für ein Provisorium ist die auch bereits in der BT-Drs. 20/9187 dargestellte dienende Funktion. Nach den geltenden Regelungen soll jedoch die Planfeststellungsfreiheit einer provisorischen Leitung ab einer Länge von 15 km entfallen.

##### **Formulierungsvorschlag:**

##### **§ 3 Nr. 29f EnWG-Provisorien**

*„Hochspannungsleitungen, einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen, die nicht auf Dauer angelegt sind und die die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung einer dauerhaften Hochspannungsleitung oder eine Änderung des Betriebskonzepts oder einen Seiltausch oder eine standortgleiche Maständerung im Sinne des § 3 Nummer 1 des*

Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz oder die Überwindung von Netzengpässen unterstützen, ~~sofern das Provisorium eine Länge von 15 Kilometern nicht überschreitet,~~

#### **§ 43 Abs. 1 EnWG**

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von folgenden Anlagen bedürfen der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde:

[...]

Leitungen nach § 2 Abs. 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz bleiben unberührt. Die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung eines Provisoriums selbst stellen keine Errichtung, keinen Betrieb und keine Änderung einer Hochspannungsfreileitung im energiewirtschaftlichen Sinne dar, sofern das Provisorium eine Länge von 15 km nicht überschreitet. Der Betreiber zeigt der zuständigen Immissionsschutzbehörde die Einhaltung der Vorgaben nach den §§ 3 und 3a der Verordnung über elektromagnetische Felder, in der jeweils geltenden Fassung, mindestens zwei Wochen vor der Errichtung, der Inbetriebnahme oder einer Änderung mit geeigneten Unterlagen an.“

## **6 Erleichterungen für integrierte Maßnahmen schaffen, § 43 Abs. 2 S. 1 EnWG**

§ 43 Abs. 2 EnWG eröffnet die Möglichkeit, Zulassungsverfahren für bestimmte für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen, insbesondere Konverterstationen, Phasenschieber, Verdichterstationen, Umspannanlagen und Netzverknüpfungspunkte in ein Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1 EnWG zu integrieren. In diesen Fällen ist indes unklar, ob für die integrierten Anlagen dann die gleichen Regelungen Anwendung finden, wie für das Ausgangsverfahren. Um ein Auseinanderfallen der Regelungen in einem Verfahren zu vermeiden, sollte für diese Fälle in § 43 Abs. 2 S. 2 EnWG klargestellt werden, dass für die integrierten Vorhaben, die Vorschriften des EnWG, welche sich auf das Vorhaben nach Abs. 1 S. 1 beziehen, ebenfalls anzuwenden sind. So wird gewährleistet, dass insbesondere die Regelungen des § 43 Abs. 3 S. 2 bis 6 EnWG (Beschränkung der Alternativenprüfung), der Absätze 3a bis 3c (überragendes öffentliches Interesse, Alternativenprüfung, Abwägungsvorgaben) und des § 43m EnWG (Umsetzung der EU-Notfallverordnung) sowie zukünftig des § 43n EnWG (Umsetzung der RED III) auch auf integrierte Maßnahmen anwendbar sind.

Zudem sollte klargestellt werden, dass eine nachträgliche Integration über ein Planergänzungsverfahren möglich ist. Durch die Bezugnahme auf die Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts wird klargestellt, dass im Falle einer nachträglichen Integration insbesondere die

UVP-rechtlichen Vorgaben unberührt bleiben. Die Klarstellungen dienen insgesamt der Rechtssicherheit, indem ein ungewolltes Auseinanderfallen der Rechtsregime verhindert wird.

**Formulierungsvorschlag:**

*Nach § 43 Abs. 2 S. 2 EnWG werden die folgenden Sätze 3 und 4 neu eingefügt:*

**„Sofern Maßnahmen nach S. 1 in ein Planfeststellungsverfahren für Vorhaben nach Abs. 1 S. 1 integriert werden, sind Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts, welche sich auf solche Vorhaben beziehen, auch auf die integrierten Maßnahmen anzuwenden. Dabei ist eine nachträgliche Integration in die Entscheidung zur Planfeststellung durch Planergänzungsverfahren möglich, solange die Entscheidung zur Planfeststellung gilt.“**

**7 Vorverlagerung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage – § 43 Abs. 3d EnWG neu**

Um frühzeitig Rechtssicherheit im Hinblick auf den zu prüfenden Sachverhalt zu schaffen und Verzögerungen zu vermeiden, die sich aus nachträglichen Veränderungen im Umfeld des Vorhabens ergeben, sollte vergleichbar der Regelung des § 10 Abs. 5 BImSchG der Zeitpunkt der maßgeblichen Sach- und Rechtslage für den Planfeststellungsbeschluss vorverlagert und fixiert werden. Nur so kann aus dem Teufelskreis von Veränderungen im Umfeld des Vorhabens und sich daraus ergebenden Verzögerungen ausgebrochen werden. Richtiger Stichtag für diese Festlegung ist der Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Zu diesem Zeitpunkt können alle Verfahrensbeteiligten auf der Grundlage der ihnen aktuell vorliegenden Sach- und Rechtslage Stellungnahmen, Einwendungen und Ergänzungen zum entscheidungserheblichen Sachverhalt vortragen. Nach Ablauf dieser Frist eintretende Veränderungen blieben außer Betracht. Damit wird der Zeitpunkt der Unbeachtlichkeit von Änderungen, der sonst mit der Behördenentscheidung eintreten würde, sachgerecht vorverlagert. Eine entsprechende Regelung des § 43 Abs. 3d EnWG könnte wie folgt lauten:

**Formulierungsvorschlag:**

**“Für Vorhaben, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Stellungnahmefrist.“**

## 8 Erfordernis der Planfeststellung flexibilisieren – Wahlmöglichkeit zwischen Planfeststellungsverfahren und Einzelgenehmigungen auch bei 110 kV-Freileitungen

Die Vorgaben über das Erfordernis einer Planfeststellung oder einer Plangenehmigung in § 43 EnWG sind vielfach sehr starr und werden den Anforderungen der Verfahren nicht immer gerecht. Vor diesem Hintergrund sollte eine stärkere Flexibilisierung der Vorgaben erfolgen.

Für den Neubau und die Änderung von 110-kV-Freileitungsvorhaben, die keiner UVP unterliegen (siehe hierzu Vorschlag unten), sollte die im § 43 EnWG geregelte grundsätzliche Planfeststellungspflicht aufgehoben und stattdessen entsprechend den 110-kV-Erdkabeln eine optionale Planfeststellungsmöglichkeit eingeführt werden. Hierdurch wäre ein Anzeigeverfahren gemäß § 43f EnWG für diese Fälle nicht mehr notwendig, da dies ja nur für grundsätzlich planfeststellungspflichtige Vorhaben erfolgen muss. Anzeigeverfahren machen derzeit in der 110-kV-Ebene einen nicht unerheblichen Anteil aus und werden, soweit diese weiterhin erforderlich sind, im Hinblick auf die erhebliche Zunahme von Wind-/Solarpark-Anbindungen an bestehende Hochspannungsfreileitungen nochmals an Anzahl erheblich zunehmen.

Durch die vorgeschlagene Änderung würden die ohnehin **knappen Personalkapazitäten bei den Planfeststellungsbehörden signifikant entlastet** und die Umsetzung von Vorhaben, bei denen die erforderlichen privaten und öffentlich-rechtlichen Einzelgenehmigungen vorliegen oder einvernehmlich beschafft werden können, beschleunigt werden.

110-kV-Freileitungen, die keiner UVP-Pflicht unterliegen, sollten daher hinsichtlich des Verfahrens- und Genehmigungsaufwands 110-kV-Erdkabeln, bei denen es keine grundsätzliche Planfeststellungspflicht bzw. ein Anzeigeverfahren gibt, gleichgestellt werden.

**Formulierungsvorschlag:** § 43 Abs. 1 und 2 EnWG sollten wie folgt geändert werden:

### **§ 43 Erfordernis der Planfeststellung**

*(1) Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von folgenden Anlagen bedürfen der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde:*

*1. Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr, ausgenommen*

*a) Bahnstromfernleitungen und*

*b) Hochspannungsfreileitungen mit einer Gesamtlänge von bis zu 200 Metern, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegen,*

**c) Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von weniger als 220 Kilovolt und einer Länge von bis zu 5 km,**

(...)

(2) Auf Antrag des Trägers des Vorhabens können durch Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zugelassen werden:

(...)

5. die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung einer Freileitung mit einer Nennspannung von unter 110 Kilovolt, einer Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr und einer Gesamtlänge von bis zu 200 Metern, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet liegt, **Hochspannungsfreileitungen mit einer Länge bis zu 5 km oder mehr und einer Nennspannung von weniger als 220 Kilovolt** oder einer Bahnstromfernleitung, sofern diese Leitungen mit einer Leitung nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 oder 3 auf einem Mehrfachgestänge geführt werden und in das Planfeststellungsverfahren für diese Leitung integriert werden; Gleiches gilt für Erdkabel mit einer Nennspannung von unter 110 Kilovolt, sofern diese im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme eines Erdkabels nach Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 4 oder nach den Nr. 2 bis 4 mit verlegt werden,

(...)

Satz 1 ist für Erdkabel auch bei Abschnittsbildung anzuwenden, wenn die Erdverkabelung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem beantragten Abschnitt einer Freileitung steht.

(...)

## 9 Unnötige Umweltverträglichkeitsvorprüfungen einschränken – Änderung von Anlage 1 UVPG

Die europäische [UVP-Richtlinie \(RL 2011/92 EU in der durch RL 2014/52/EU geänderten Fassung\)](#) unterscheidet zwischen Vorhaben, die zwingend durch die Mitgliedsstaaten einer UVP unterworfen werden müssen und solchen, bei denen ein Spielraum besteht.

Leitungsanlagen mit einer Nennspannung von weniger als 220 kV fallen (ebenso wie Pipelines mit einem Durchmesser von weniger als 800 mm und einer Länge von weniger als 40 km) nicht unter die Kategorie der Anlagen, für die bereits nach der Richtlinie zwingend eine UVP durchzuführen ist. Die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP kann vielmehr bei Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von weniger als 220 kV ebenso bei den genannten Pipelines) von einer Einzelfallentscheidung oder von Schwellenwerten abhängig gemacht werden. In beiden Fällen müssen die Kriterien Standort, Art und Größe eines Projekts berücksichtigt werden. Derzeit unterliegen diese Leitungsbauvorhaben nach dem deutschen UVPG einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfungspflicht. Diese Prüfungen fallen in der Regel negativ aus.

Daher sollte der deutsche Gesetzgeber den **europarechtlich gegebenen Rahmen ausschöpfen** und die bestehenden UVP-Vorprüfungspflichten einschränken, um einen zügigen Ausbau des Hochspannungsnetzes und des Wasserstoffleitungsnetzes zu gewährleisten. Leitungen unterhalb einer Nennspannung von 220 kV sowie Gas- und Wasserstoffleitungen mit einem Durchmesser von weniger als 800 mm und einer Länge von weniger als 40 km sollten generell nur einer standortbezogenen Vorprüfung unterliegen. Für 110 kV-Leitungen mit einer Länge von weniger als 5 km und Gas- und Wasserstoffleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm und einer Länge von weniger als 5 km sollte die Vorprüfungspflicht gänzlich entfallen. Zudem sollten für Änderungsvorhaben und Ertüchtigungsvorhaben über die Vorgaben des § 43f EnWG hinaus die Vorprüfungspflicht generell entfallen, da die Erfahrung zeigt, dass sich regelmäßig im Rahmen der Vorprüfungen keine Pflicht ergibt, eine UVP durchzuführen.

Der Verzicht auf die Notwendigkeit einer UVP oder UVP-Vorprüfung würde auch die weitergehende Möglichkeit der Vorhabenzulassung im Rahmen der Plangenehmigung anstelle des aufwändigeren Planfeststellungsverfahrens nach § 43 EnWG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG ermöglichen.

<b>Formulierungsvorschlag zur Änderung des UVPG:</b> Anhang 1 Abschnitte 19.1 und 19.2 des UVPG sollten wie folgt geändert werden:			
<b>19.</b>	<b>Leitungsanlagen und andere Anlagen:</b>		
19.1	Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit		
19.1.1	einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 220 kV oder mehr,	X	
19.1.2	einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV bis zu 220 kV,		A
19.1.3	einer Länge von 5 km bis 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr,		<b>A</b> <u>S</u>
19.1.4	einer Länge von über 200 Metern und weniger als 5 km und einer Nennspannung von <del>110 kV</del> <b>220 kV</b> oder mehr;		S
19.1.5	einer Länge von bis zu 200 Metern und einer Nennspannung von <del>110 kV</del> <b>220 kV</b> oder mehr, wenn die Hochspannungsfreileitung in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt		S

19.2	<i>Errichtung und Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, mit</i>		
19.2.1	<i>einer Länge von mehr als 40 km und einem Durchmesser von mehr als 800 mm</i>	X	
19.2.2	<i>einer Länge von mehr als 40 km und einem Durchmesser von 300 mm bis zu 800 mm</i>		<b>A</b> <b>S</b>
19.2.3	<i>einer Länge von 5 km bis 40 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm</i>		S
<del>19.2.4</del>	<del><i>einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm</i></del>		<del>S</del>

## 10 Regelungen zur Vollständigkeitsprüfung im EnWG ergänzen – § 43a EnWG

Sowohl im Entwurf des WasserstoffBG als auch im Entwurf zur Novelle des BImSchG sind bereits Regelungen und Fristen für die Vollständigkeitsprüfung von Antragsunterlagen sowie einen Prüfrahmen für die Vollständigkeitsprüfung enthalten. Auch im Planfeststellungsverfahren stellt die Frage der Vollständigkeit der Planunterlagen einen wesentlichen Verfahrensschritt dar, dessen Verzögerung das gesamte Verfahren deutlich verlangsamen kann. Daher sollte § 43a EnWG um folgende entsprechende Regelung ergänzt werden:

### Formulierungsvorschlag:

**“Die Anhörungsbehörde hat nach Eingang des Plans, in der Regel spätestens innerhalb eines Monats, zu prüfen, ob dieser vollständig ist. Der Plan ist vollständig, wenn er prüffähig ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Plan sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhält und die Behörde in die Lage versetzt, den Plan unter dieser Berücksichtigung näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen zum Plan stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern der Plan eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht. Das Vollständigkeitsdatum ist der Tag, an dem die letzte Unterlage bei der Behörde eingegangen ist, die für das Erreichen der Vollständigkeit im Sinne der Sätze 2 bis 4 erforderlich ist.”**

§ 43a EnWG sollte um einen Absatz mit folgendem Inhalt ergänzt werden:

### Formulierungsvorschlag:

**„Die gemäß § 73 Abs. 3a Verwaltungsverfahrensgesetz zu setzende Frist der Anhörungsbehörde soll in der Regel mit dem Ablauf der Einwendungsfrist zusammenfallen.“**

Mit dieser Neuregelung würde zwischen der Einwendungsfrist Privater, der Stellungnahmefrist von Verbänden und der Stellungnahmefrist der Behörden ein grundsätzlicher Gleichlauf hergestellt und das Verfahren zeitlich beschleunigt. Der Gleichlauf würde den Vorhabenträger zudem in die Lage versetzen, einerseits frühzeitiger vorzeitige Besitzeinweisungsverfahren nach § 44b Abs. 1a EnWG zu beantragen und damit zugleich die Verfahrenslast bei der zuständigen Enteignungsbehörde zeitlich zu strecken sowie andererseits frühzeitiger die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG für zeitkritische Maßnahmen, wie zum Beispiel Vergrämuungsmaßnahmen und Gehölzbeseitigung, zu beantragen.

## **11 Ertüchtigung des § 43f EnWG – Anzeigeverfahren erleichtern**

### **11.1 Gebundene Entscheidung über Anwendung des Anzeigeverfahrens**

Aus der derzeitigen Ermessensregelung muss eine gebundene Entscheidung über die Anwendung des Anzeigeverfahrens getroffen werden, damit bei Vorliegen der Voraussetzungen immer eine Zulassung im Anzeigeverfahren erfolgt. Verzögernde Diskussionen über die Nutzung des durch die bestehende Vorschrift eröffneten Ermessensspielraums würden vermieden. § 43f Abs. 1 sollte entsprechend angepasst werden.

### **11.2 Bagatellregelungen für Maßnahmen, die keiner Anzeige bedürfen, schaffen**

Über § 43f EnWG hinaus muss eine Regelung aufgenommen werden, die es ermöglicht, Maßnahmen zur Ertüchtigung der Leitungen auch ohne vorherige Anzeige durchzuführen. Zu viele Bagatellmaßnahmen an Hochspannungsfreileitungen und Gasleitungen werden derzeit als „Änderung“ eingestuft, für die dann in den meisten Fällen zumindest ein Anzeigeverfahren durchzuführen ist, z. B. Zu- und Umbeseilungen, Änderungen des Betriebskonzepts sowie Umbauten und Rückbauten einzelner Masten.

Auch für den Umbau des Gas- und Wasserstoffleitungsnetzes sind zahlreiche Maßnahmen erforderlich, die unterhalb der Schwelle eines Anzeigeverfahrens liegen. Hierzu gehören Maßnahmen an Gasversorgungs- oder Wasserstoffleitungen, wie Änderungen der Dimensionierung bei gleichbleibendem Schutzstreifen, Erneuerungen in Kreuzungsbereichen (z. B. Verzicht auf Mantelrohr), Lageveränderungen im selben Trassenverlauf (z. B. Tieferlegung), oder Ein- oder Ausbauten (z. B. Stützen).

Auch Anzeigeverfahren dauern mit Vorbereitung z. T. mehr als ein Jahr und binden erhebliche Ressourcen bei Vorhabenträgern, Dienstleistern und Behörden. Solche Bagatellmaßnahmen



sollten nicht unter den § 43f EnWG fallen. Der Verweis auf die Begriffsbestimmungen des NABEG reicht hier erkennbar nicht aus, da die in dem spezielleren Gesetz versteckte Regelung vielfach schlicht nicht bekannt ist.

Die Möglichkeit der anzeigefreien Änderung sieht das Fachplanungsrecht auch ansonsten vor (z. B. § 74 Abs. 7 VwVfG, § 15 BImSchG). Auch dem Zweck des energiewirtschaftlichen Planungsrechts steht dies nicht entgegen, in dessen Zentrum Standortentscheidungen für die technisch komplexen Vorhaben auf hohen Spannungsebenen bzw. mit großen Leitungsdurchmessern stehen, um der aus verschiedenen Bauweisen und Leitungstechniken folgenden raumdimensionalen und umweltschutzfachlichen Relevanz sowie dem komplexen Koordinierungsbedarf solcher Vorhaben mit Verwaltungsverfahren variablen Umfangs Rechnung zu tragen.<sup>1</sup> Vor diesem Hintergrund sowie zur Vereinfachung und Beschleunigung müssen nicht alle betrieblichen Maßnahmen am Leitungsnetz planungsrechtlich betrachtet werden. Geringfügige Änderungen und Umbauten bedürfen eines solchen Verfahrens nicht und auch keiner „dritten Art von Zulassungsentscheidung“<sup>2</sup> in Form eines Anzeigeverfahrens.

Der BDEW schlägt daher vor, einen klarstellenden Abs. 6 in § 43f einzufügen, der sich an den Begriffsbestimmungen des § 3 NABEG anlehnt. § 43f EnWG sollte wie folgt geändert werden:

#### **Formulierungsvorschlag für § 43f EnWG**

##### ***§ 43f Errichtungen, Erweiterungen und Änderungen im Anzeigeverfahren***

*(1) Unwesentliche ~~Änderungen oder Erweiterungen~~ Errichtungs-, Änderungs- oder Erweiterungsmaßnahmen einschließlich des damit verbundenen Betriebs können werden auf Antrag des Vorhabenträgers anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen ~~werden~~.*

*Eine **Errichtung, Änderung oder Erweiterung** ist ~~nur~~ dann unwesentlich, wenn*

- 1. nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Abs. 2 hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,*

---

<sup>1</sup> vgl. Hermes/Kupfer in Britz/Hellermann/Hermes: EnWG 3. Aufl. 2015, § 43 Rn. 10; Tom Pleiner: Überplanung von Infrastruktur am Beispiel energiewirtschaftlicher Streckenplanungen unter besonderer Berücksichtigung der Leitungsbündelung (2016), S. 329

<sup>22</sup> Kupfer aaO., § 43f Rn. 3

2. *andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und*
3. *Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.*

*(2) Abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung oder Erweiterung nicht durchzuführen bei*

1. *Änderungen oder Erweiterungen von Gasversorgungsleitungen zur Ermöglichung des Transports von Wasserstoff nach § 43I Absatz 4,*
2. *Umbeseilungen,*
3. *Zubeseilungen oder*
4. *standortnahen Maständerungen.*

*Satz 1 Nummer 2 und 3 ist nur anzuwenden, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde feststellt, dass die Vorgaben der §§ 3, 3a und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder und die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind. Einer Feststellung, dass die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind, bedarf es nicht **bei Änderungen an Anlagen mit einer Nennspannung von weniger als 220 kV sowie** bei Änderungen, welche nicht zu Änderungen der Beurteilungspegel im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm in der jeweils geltenden Fassung führen. Satz 1 Nummer 2 bis 4 ist ferner jeweils nur anzuwenden, sofern einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets oder eines bedeutenden Brut- oder Rastgebiets geschützter Vogelarten nicht zu erwarten ist. Satz 1 Nummer 2 bis 4 ist bei Höchstspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 220 Kilovolt oder mehr ferner nur anzuwenden, wenn die Zubeseilung eine Länge von höchstens 15 Kilometern hat, oder die standortnahen Maständerungen oder die bei einer Umbeseilung erforderlichen Masterhöhungen räumlich zusammenhängend auf einer Länge von höchstens 15 Kilometern erfolgen.*

*(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 kann eine **Errichtung**, Änderung oder Erweiterung auch dann im Anzeigeverfahren zugelassen werden, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde feststellt, dass die Vorgaben nach den §§ 3, 3a und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder und die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind, und wenn weitere öffentliche Belange*

nicht berührt sind oder die hierfür erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen. Absatz 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(...)

**(6) <sup>1</sup>Bauliche oder betriebliche Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung eines sicheren Leitungsbetriebs dienen, einschließlich des Austauschs von alten Anlagenteilen gegen baulich nicht identische, aber betrieblich und funktionstechnisch vergleichbare neue Anlagenteile, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, stellen keine Änderungen oder Erweiterungen der Leitung dar. <sup>2</sup>Satz 1 erfasst insbesondere auch die für die Maßnahmen erforderlichen geringfügigen und punktuellen baulichen Änderungen an den Masten nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments und geringfügige baulicher Änderungen an den Masten, insbesondere eine gegebenenfalls hierfür erforderliche Erhöhung von Masten um bis zu 5 Prozent, nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments, sowie die standortgleiche Änderung von Masten einschließlich geringfügiger baulicher Änderungen an diesen, insbesondere eine hierfür erforderliche Erhöhung der Masten um bis zu 5 Prozent, nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments, wenn und soweit die zuständige Immissionsschutzbehörde feststellt, dass die Vorgaben nach den §§ 3, 3a und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder und die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind sowie Maßnahmen an Gasversorgungs- oder Wasserstoffleitungen, die mit der Änderung der Dimensionierung bei gleichbleibendem Schutzstreifen, der Erneuerung in Kreuzungsbereichen und Lageveränderungen im selben Trassenverlauf. <sup>3</sup>Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen weder einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 43 noch einer Anzeige nach Absatz 1.**

~~(6)~~**(7)** § 43e ist entsprechend anzuwenden.

### 11.3 Anzeigeverfahren auch für Maßnahmen in der Gas- und Wasserstoffinfrastruktur erleichtern – § 43f Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnWG

Im Hinblick auf den Auf- und Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur, welche die Umstellung vorhandener Erdgasleitungen auf Wasserstoff und netzverstärkende bzw. netzangepasste Erdgasmaßnahmen umfasst, sollte § 43f Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnWG nach den Wörtern “nach § 43l Abs. 4” um nachfolgende Wörter ergänzt werden:

**Formulierungsvorschlag:**

**„sowie Änderungen und Erweiterungen von Gasversorgungsleitungen, die durch die Umstellung von Gasversorgungsleitungen auf einen Transport von Wasserstoff erforderlich sind.“**

## 11.4 Begriffsbestimmung in § 3 NABEG klarstellen

Die Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 1 NABEG sollte bereits verdeutlichen, dass es ausreichend ist, wenn durch die Anzeige die Immissionsschutzbehörden in die Lage versetzt werden, für den Fall der Nichteinhaltung der Voraussetzungen durch entsprechende Aufsichtsmaßnahmen die Inbetriebnahme zu verhindern. Einer parallelen zusätzlichen Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde zur Überwachung der Immissionsschutzbehörden bedarf es nicht. Daher sollte die Regelung entsprechend klargestellt werden und so sichergestellt werden, dass es zu keinem zusätzlichen Bürokratieaufwand kommen kann.

### Formulierungsvorschlag:

#### § 3 NABEG

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

1. „Änderung oder Erweiterung einer Leitung“ die Änderung oder der Ausbau einer Leitung in einer Bestandstrasse, wobei die bestehende Leitung grundsätzlich fortbestehen soll; hierzu zählen auch

- a) [...] (Zubeseilung),
- b) [...] (Umbeseilung), und
- c) [...] (standortnahe Maständerung),

nicht jedoch Maßnahmen, die die Auslastung der Leitungen betrieblich anpassen [...] einschließlich[...] (Änderung des Betriebskonzepts) und [...] (Seiltausch), sowie [...] (standortgleiche Maständerung), wenn und soweit die zuständige Immissionsschutzbehörde feststellt, dass die Vorgaben nach den §§ 3, 3a und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder und die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBl S. 503) **unter Berücksichtigung des § 25 Abs. 2 S. 3 NABEG sowie § 43f Abs. 2 S. 3 EnWG** in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind, **und dies der zuständigen Immissionsschutzbehörde angezeigt wurde.**

## 12 Weitere Optimierung der Regelungen zum Projektmanager – § 43g EnWG

### 12.1 Projektmanager auf Antrag des Vorhabenträgers verpflichtend beauftragen – § 43g EnWG (und § 29 NABEG)

Die Beauftragung eines Projektmanagers hat sich in den vergangenen Jahren in der Regel als sehr probates Mittel zur Beschleunigung von Verfahren herausgestellt und findet vermehrt Einsatz. Dessen ungeachtet gibt es weiterhin eine Vielzahl von Behörden, die dem Einsatz

eines Projektmanagers ablehnend gegenüberstehen. Mit der Neuregelung soll eine angemessene Auseinandersetzung mit der Beauftragung eines Projektmanagers angereizt werden, um die behördlich angespannten Kapazitäten durch den Einsatz von Projektmanagern zu entlasten und Verfahren beschleunigt zum Abschluss zu bringen.

§ 43g EnWG sollte in Abs. 1 nach S. 1 wie folgt ergänzt werden:

**Formulierungsvorschlag:**

**„Auf Verlangen des Vorhabenträgers soll die nach Landesrecht zuständige Behörde einen Projektmanager beauftragen. Die Beauftragung eines Projektmanagers kann in Ausnahmefällen unterbleiben, wenn diese absehbar zu keiner Beschleunigung des Verfahrens beiträgt. Die Gründe sind dem Vorhabenträger durch Zwischenbescheid mitzuteilen.“**

Eine entsprechende Regelung sollte zudem auch in § 29 NABEG ergänzt werden.

## **12.2 Einsatz von Projektmanagern in Besitzeinweisungsverfahren ermöglichen**

Es sollte klargestellt werden, dass auch in den Besitzeinweisungsverfahren nach § 44b EnWG Projektmanager eingesetzt werden dürfen. Die Möglichkeit des Einsatzes von Projektmanagern auch in Besitzeinweisungsverfahren ermöglicht sowohl die Beschleunigung dieser Verfahren als solche als auch die Bewältigung der bereits jetzt absehbar steigenden Anzahl an zukünftigen Fällen wegen der Vielzahl an Strom-, H<sub>2</sub>- wie CO<sub>2</sub>-Leistungsbauprojekten. Darüber hinaus würde damit ein Signal an diejenigen Verbände ausgesendet, die mittlerweile offen mit Verweigerung des freihändigen Rechtserwerbs drohen, da die ÜNB wie FNB angesichts unzureichender Kapazitäten bei den Enteignungsbehörden keine Alternative hätten, als sich zu den (unangemessenen) verbandsseitigen Bedingungen zu einigen.

§ 43g Abs. 1 Nr. 5 EnWG sollte nach „Koordinierung“ und vor „der Enteignungs- und Entschädigungsverfahren“ um folgende Worte ergänzt werden:

**Formulierungsvorschlag:**

**„der Besitzeinweisungsverfahren nach § 44b“**

## **13 Beschleunigung des Besitzeinweisungsverfahrens – § 44b EnWG**

### **13.1 Verzicht auf gesondertes Besitzeinweisungsverfahren – Planfeststellungsbeschluss mit der Wirkung der vorzeitigen Besitzeinweisung**

Nach derzeitiger Rechtslage ist für die Besitzeinweisung ein gesondertes Verfahren bei der jeweils zuständigen Landesbehörde erforderlich, die nicht mit der Genehmigungsbehörde für das Planfeststellungsverfahren identisch ist. Das führt trotz der in § 44b Abs. 1a EnWG

geschaffenen Möglichkeit der vorzeitigen Beantragung eines Besitzeinweisungsverfahrens (unter Zugrundelegung eines „fiktiven“ Planfeststellungsbeschlusses) dazu, dass einer weiteren Behörde der komplette Sachverhalt unter Übersendung sämtlicher dafür erforderlicher Unterlagen geschildert werden muss. Diese Behörde muss dann ihrerseits den Sachverhalt für ihr Verfahren aufbereiten, einen Erörterungstermin planen, die betroffenen Personen mit dreiwöchiger Frist dazu laden und anschließend einen Besitzeinweisungsbeschluss erlassen, der aufgrund der Bindung an den Planfeststellungsbeschluss inhaltlich nicht vor der geplanten Streckenführung und damit von der Inbesitznahme des Grundstücks des Betroffenen abweichen kann.

Dieser Besitzeinweisungsbeschluss kann von den Betroffenen jedoch gesondert (d. h. neben der Anfechtung des Planfeststellungsverfahrens) im Verwaltungsrechtsweg (auch nach § 80 Abs. 5 VwGO) angefochten werden, was die Durchführung der geplanten Maßnahme erneut verzögert.

Aufgrund der bereits gesetzlich vorgesehenen enteignungsrechtlichen Vorwirkung würde es zu einer erheblichen Entlastung der Landesverwaltungen beitragen, wenn mit dem Planfeststellungsbeschluss gleichzeitig die Besitzeinweisung in die im Rechtserwerbsverzeichnis aufgeführten Grundstücke angeordnet werden würde. Die sonstigen Voraussetzungen einer Besitzeinweisung können im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bereits herbeigeführt werden.

### **13.2 Besitzeinweisung zur Gewährleistung technischer Sicherheit, § 44b Abs. 1 Satz 1 EnWG**

Netzbetreibern sollte ermöglicht werden, auch dann ein Besitzeinweisungsverfahren führen zu können, wenn angesichts der Verpflichtung zur Gewährleistung der technischen Sicherheit nach § 49 EnWG eine Beurteilung erforderlich ist, ob Bauarbeiten am Netz erforderlich sind und die betroffenen Eigentümer oder Besitzer sich weigern, für die erforderlichen Beurteilungsmaßnahmen den Besitz zu überlassen. § 44b Abs. 1 S. 1 EnWG sollte nach den Wörtern „Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten“ um die Wörter „oder die Gewährleistung der technischen Sicherheit gemäß § 49“ ergänzt und das „und“ zwischen „Inbetriebnahme und den Betrieb“ durch ein „oder“ ersetzt werden. Die Ersetzung des Wortes „oder“ stellt klar, dass der Bau, die Inbetriebnahme und der Betrieb gleichwertig nebeneinanderstehen und jeweils für sich ein Verfahren rechtfertigen.

#### **Formulierungsvorschlag für § 44b Abs. 1 S. 1:**

*„(1) <sup>1</sup>Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten **oder die Gewährleistung der technischen Sicherheit gemäß § 49** geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für den Bau, die Inbetriebnahme und den Betrieb sowie die Änderung oder Betriebsänderung von Hochspannungsfreileitungen, Erdkabeln oder Gasversorgungsleitungen im Sinne des § 43*

*benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Träger des Vorhabens auf Antrag nach Feststellung des Plans oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen. (...)“*

### **13.3 Gebotensein des schnellen Baubeginns klarstellen, § 44b Abs. 1 S. 3 EnWG**

In der obergerichtlichen Rechtsprechung wird für das „Gebotensein“ nach § 44b Abs.1 S. 1 EnWG in der Regel verlangt, dass das Interesse der Allgemeinheit am sofortigen Beginn der Ausführung des Vorhabens das Interesse des Betroffenen im Wege einer Abwägung nachweisbar überwiegt.<sup>3</sup> Durch das Erfordernis eines vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses bzw. einer vollziehbaren Plangenehmigung sind die Rechte des Eigentümers bzw. Besitzers hinreichend gewahrt. Eine darüberhinausgehende Abwägung braucht es im Allgemeinen nicht bzw. sollte sie nur im absoluten Ausnahmefall den Beginn der Ausführung des Vorhabens aufhalten. Der Gefahr einer verzögerten Ausführung des Vorhabens sollte mit einer Ergänzung begegnet werden, dass das überwiegende Interesse der Allgemeinheit am sofortigen Beginn der Ausführung des Vorhabens vermutet wird.

#### **Formulierungsvorschlag für § 44b Abs. 1 S. 3:**

*„(...)“<sup>3</sup>Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht; **das überwiegende Interesse der Allgemeinheit am sofortigen Beginn der Ausführung des Vorhabens wird vermutet.**“*

### **13.4 Klarheit über Zeitpunkt des Antrags schaffen, § 44b Abs. 1a S. 1 EnWG**

**§ 44b Abs. 1a S. 1** EnWG sollte nicht mehr wie bisher auf den „Abschluss des Anhörungsverfahrens“, sondern zukünftig auf „nach Ablauf der Einwendungsfrist“ abstellen.

Abweichend von der grundsätzlichen Konzeption eines Planfeststellungsverfahrens, wonach es eine Anhörungs- und eine Planfeststellungsbehörde gibt und die Anhörungsbehörde der Planfeststellungsbehörde einen Anhörungsbericht nach Abschluss des Anhörungsverfahrens zu übermitteln hat, ist bei energiewirtschaftsrechtlichen Planfeststellungsverfahren die zuständige Behörde sowohl Anhörungs- als auch Planfeststellungsbehörde. Dies führt dazu, dass grundsätzlich nicht klar bestimmbar ist, wann das Anhörungsverfahren abgeschlossen und damit Besitzeinweisungsverfahren nach § 44b Abs. 1a EnWG geführt werden können. Lediglich § 43a S. 1 Nr. 3 S. 2 EnWG enthält hierzu einen Hinweis in den Fällen des Entfalls eines

---

<sup>3</sup> Vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 26.10.2023, 7 A 2.23; OVG Schleswig, Beschluss vom 23.09.2021, 4 MB 32/21; zu §18f FStrG OVG Magdeburg, Beschluss vom 22.03.2019, 2 R 9/19.

Erörterungstermins, indem geregelt ist, dass die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben und sie der Planfeststellungsbehörde zusammen mit den sonstigen in § 73 Abs. 9 des Verwaltungsverfahrensgesetz aufgeführten Unterlagen zuzuleiten hat.

Daher schlägt der BDEW vor, Rechtssicherheit schaffen, zu welchem Zeitpunkt Verfahren beantragt werden können. Zudem sollte dem Vorhabenträger sowie der Enteignungsbehörde ein verlängerter zeitlicher Rahmen zur Verfügung stehen, um bekannten Verweigerungsfällen mit Besitzeinweisungsverfahren frühzeitig zu begegnen und damit zugleich eine optimierte Kapazitätsauslastung der Enteignungsbehörden zu ermöglichen. Der folgende Vorschlag entspricht im Übrigen der bereits in Kraft befindlichen Regelungen des § 8 Abs. 1 Nr. 3 LNGG, § 18f Abs. 1a FStrG und § 21 Abs. 1a AEG.

**Formulierungsvorschlag für § 43b Abs. 1a S. 1:**

*„1a) Der Träger des Vorhabens kann verlangen, dass nach ~~Abschluss des Anhörungsverfahrens gemäß § 43a~~ Ablauf der Einwendungsfrist eine vorzeitige Besitzeinweisung durchgeführt wird.“*

**13.5 Besitzeinweisung für vorzeitigen Baubeginn ermöglichen, § 44b Abs. 1a S. 3**

**§ 44b EnWG** sollte um die Möglichkeit der Besitzeinweisung bereits für die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG ergänzt werden. § 44b Abs. 1a S. 3 EnWG sollte daher ergänzt werden.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist ein zentrales Mittel zur beschleunigten Realisierung der erforderlichen Energieleitungsinfrastruktur. Wichtige Vorarbeiten wie Vergrämuungsmaßnahmen und Baufeldfreimachungen sind wichtige Meilensteine für einen planungsgemäßen Baustart und die fristgerechte Umsetzung des Vorhabens, da andernfalls aus naturschutzfachlichen Gründen erhebliche Bauverzögerungen drohen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist jedoch nur möglich, wenn sich die von den Maßnahmen Betroffenen mit der Inanspruchnahme ihrer Flächen einverstanden erklärt haben und die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns erteilt wurde. Vielfach scheitern zeitkritische Maßnahmen jedoch an vereinzelt Verweigerern. Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der Realisierung der Energieinfrastrukturen zur Ermöglichung der Energiewende und zur Erreichung der Klimaschutzziele ist es gerechtfertigt, die Besitzeinweisung bereits mit Zulassung des vorzeitigen Baubeginns für wirksam zu erklären.

Eine solche Regelung würde umfangreichere vorzeitige Baumaßnahmen zulassen (s. zum LNGG BT-Drs. 20/1742, S. 24) und damit zu einer beschleunigten Realisierung der Vorhaben beitragen.



**Formulierungsvorschlag für § 44b Abs. 1a S. 3 EnWG:**

„*3Der Besitzeinweisungsbeschluss ist mit der aufschiebenden Bedingung zu erlassen, dass sein Ergebnis durch den Planfeststellungsbeschluss oder durch die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c bestätigt wird.*“

**14 Erleichterungen bei der 26. BImSchV**

Die Prüfung der strengen Vorsorgeanforderungen des Minimierungsgebots für elektrische und magnetische Felder nach § 4 der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder), nach denen „die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren“ sind, erfordert in vielen Fällen viel Aufwand, ohne, dass eine signifikante Minderung der Felder damit verbunden wäre. Das Minimierungsgebot sollte um einer Beschleunigung der Verfahren willen daher **nur bis zu einer Grenzwertunterschreitung von 50 %** zu prüfen sein. Eine Klarstellung, dass bei einer Unterschreitung der geltenden Grenzwerte um 50 % den Vorsorgeanforderungen ausreichend Rechnung getragen wird und eine Minimierungsprüfung entfallen könnte, würde erhebliche Erleichterungen mit sich bringen.

Daneben wäre es ebenfalls hilfreich, wenn eine gesetzliche Klarstellung erfolgen würde, dass auch im Rahmen des fachplanerischen Abwägungsgebots eine Feldstärke von 50 % des Grenzwerts nicht mehr abwägungserheblich wäre.

**15 Benehmensregelung für die untere Wasserbehörde im WHG schaffen**

Bei Planfeststellungsverfahren muss aktuell die Landesplanfeststellungsbehörde zu wasserrechtlichen Fragen (also z. B. Bauwasserhaltung) immer das „Einvernehmen“ (also die zwingende Zustimmung) der unteren Wasserbehörde einholen. Dies führt regelmäßig zu Verzögerungen aufgrund des aufwendigen Abstimmungsprozesses.

Ein Beschleunigungsgesetz sollte sich hierzu verhalten und entsprechend regeln, dass für priorisierte Projekte ein „Benehmen“ mit den unteren Wasserbehörden ausreichend ist. Eine vergleichbare Regelung ist für Projekte, die durch Bundesbehörden genehmigt werden (z. B. BNetzA), bereits im § 19 WHG enthalten und müsste nur auf die Landesbehörden erweitert werden.

## **16 Raumverträglichkeitsprüfung, § 1 S.1 Nr.14 ROV**

Nach § 16 Abs. 2 ROG soll die Behörde von der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung bei solchen Planungen und Maßnahmen absehen, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird. Zwar ist über § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG sichergestellt, dass die Raumverträglichkeit im Planfeststellungsverfahren geprüft wird. Die Praxis zeigt jedoch, dass viele Behörden weiterhin an einer Raumverträglichkeitsprüfung festhalten. Wünschenswert wäre eine gesetzliche Regelung, die ausdrücklich feststellt, dass für planfeststellungsbedürftige Vorhaben (etwa nach § 43 EnWG) eine Raumverträglichkeitsprüfung keine Anwendung findet, sodass es auch des Absehens von der Raumverträglichkeitsprüfung und damit der Anzeige nebst Einreichung umfangreicher Unterlagen nicht mehr bedarf.

Hierzu sollte die RoV angepasst werden. Die Erforderlichkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung nach § 1 S. 1 Nr. 14 ROV sollte gestrichen werden oder zumindest auf Vorhaben größer 220 kV beschränkt werden.

## **17 Nachträgliche Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem BNatSchG ermöglichen**

Es sollten für Vorhaben nach dem EnWG vergleichbare Regelungen wie in § 6 LNGG zur Möglichkeit einer Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Erteilung der Zulassungsentscheidung geschaffen werden. Sofern eine grundsätzliche Regelung nicht möglich ist, sollte eine solche zumindest für diejenigen Vorhaben, für die ein überragendes öffentliches Interesse (z. B. Verteilnetzleitungen, Wasserstoffleitungen) gesetzlich festgestellt wurde, erfolgen. Eine solche Regelung ist gerade aufgrund der großen Herausforderungen, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit sich bringen (z. B. Verfügbarkeit geeigneter Flächen), notwendig.

### **Ansprechpartner**

#### **Thorsten Fritsch**

Abteilung Recht, Fachgebietsleiter

Telefon: +49 30 300199-1519

E-Mail: [thorsten.fritsch@bdew.de](mailto:thorsten.fritsch@bdew.de)